



Info

Stand: 10/2022

Merkblatt zur Sozialversicherung für Studenten

1 Allgemeines

Beschäftigungen, die gegen Arbeitsentgelt ausgeübt werden, unterliegen der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Von diesem Grundsatz werden in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Beschäftigungen von Studenten ausgenommen. Ab 01.10.1996 ist die Rentenversicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkt an besteht für beschäftigte Studenten nur noch Versicherungsfreiheit bei einer geringfügigen Beschäftigung.

2 Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

2.1 Allgemeines

Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (Fachschule) gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind krankenversicherungsfrei. Dies gilt ebenfalls für die Pflegeversicherung.

2.2 Ordentlich Studierende

Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlich Studierenden. Dies setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang mit einem bestimmten Berufsziel erfolgt und der Student

sich einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft. Zu den ordentlichen Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Die Hochschulausbildung endet mit dem Tag der Exmatrikulation, wenn das Studium abgebrochen, unterbrochen oder in sonstigen Fällen durch Exmatrikulation ohne Prüfung beendet wird. Hat der Studierende die von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang nach den maßgebenden Prüfungsbestimmungen vorgesehene Abschlussprüfung abgelegt (z.B. Diplomprüfung, Staatsexamen, Magisterprüfung, Bachelor), so endet die Hochschulausbildung mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell unterrichtet worden ist. Mit der offiziellen Unterrichtung ist der Zugang des per Briefpost vom Prüfungsamt übermittelten vorläufigen Zeugnisses gemeint; die spätere Überreichung des endgültigen Zeugnisses ist dabei unbeachtlich. Dementsprechend gehören Personen, die nach ihrem Hochschulabschluss weiterhin eingeschrieben bleiben, grundsätzlich nicht mehr zu den ordentlich Studierenden. Dies gilt auch für diejenigen, die nach ihrem Hochschulabschluss ein Promotionsstudium aufnehmen und daneben eine Beschäftigung ausüben. Wird nach einem Hochschulabschluss eine Beschäftigung und dane-

ben ein Ergänzungs- oder Zweitstudium aufgenommen, das lediglich der beruflichen Weiterbildung dient, ist das Kriterium "ordentlich Studierender" regelmäßig ebenfalls nicht mehr gegeben.

Für Personen, die die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen. Für die Dauer der Prüfungsvorbereitung bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung bleiben diese Personen an der Hochschule immatrikuliert. Eine Beschäftigung in dieser Zeit ist grundsätzlich versicherungsrechtlich ebenfalls als Beschäftigung während der Dauer des Studiums als ordentlich Studierender anzusehen.

Bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer (sog. Langzeitstudenten) wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzzeit von bis zu 25 Fachsemestern je Studiengang das Studium im Vordergrund steht und deshalb – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in Betracht kommt.

2.3 Beschäftigungen während der Vorlesungszeit

2.3.1 20-Stunden-Grenze

Personen, die neben ihrem Studium wöchentlich mehr als 20 Stunden – auch selbständig tätig – beschäftigt sind, sind ihrem Erscheinungsbild nach grundsätzlich als Arbeitnehmer anzusehen. Sie sind daher grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, falls keine geringfügige Beschäftigung gegeben ist. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt werden. In Einzelfällen (vornehmlich bei Beschäftigungen an Wochenenden sowie in den

Abend- und Nachtstunden) kann Versicherungsfreiheit allerdings auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden in Betracht kommen. Voraussetzung ist, dass Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

2.3.2 Befristete Beschäftigungen

Versicherungsfreiheit besteht auch für solche Studenten, die während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als drei Monate befristet ist. Wird der Zeitraum von drei Monaten wider Erwarten überschritten, tritt Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt des Überschreitens an ein. Stellt sich bereits im Laufe der Beschäftigung heraus, dass sie länger als drei Monate dauern wird, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer bekannt wird. Für die zurückliegende Zeit bleibt es bei der Versicherungsfreiheit. Versicherungsfreiheit besteht auch dann, wenn eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden zwar auf mehr als drei Monate befristet ist, aber die Beschäftigung an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, insgesamt auf nicht mehr als 70 Arbeitstage im Laufe eines Jahres, befristet ausgeübt wird.

2.4 Beschäftigungen während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)

Bei Beschäftigungen (auch über 20 Stunden), die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden, besteht unter der Voraussetzung Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, dass die Beschäftigung ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.

2.5 Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters

Studenten, die für ein oder mehrere Semester vom Studium beurlaubt werden, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Wird während der Dauer der Beurlaubung eine Beschäftigung ausgeübt, ist davon auszugehen, dass das Erscheinungsbild als Student grundsätzlich nicht gegeben ist. Daher besteht regelmäßig keine Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

2.6 Beschäftigungen während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums

Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung kommt in einer Beschäftigung auch für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Die bloße Weiterbildung bzw. Spezialisierung nach einer bereits abgeschlossenen Hochschulausbildung begründet hingegen keine Versicherungsfreiheit. Die Einschreibung darf nicht nur der Nutzung von Einrichtungen der Hochschule dienen. Bei einem Zweitstudium ist zwingend erforderlich, dass zweifelsfrei ein weiterer Hochschulabschluss angestrebt wird. Die Ernsthaftigkeit des Studiums ist in Frage gestellt, wenn neben dem zweiten Fach noch ein Promotionsstudium betrieben wird.

2.7 Beschäftigungen von Teilzeitstudenten

Für Personen, die die Möglichkeit haben, ihr Studium als Teilzeitstudium zu absolvieren, weil sie wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder einer gleichartigen zeitlichen Belastung nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studiumumfangs aufwenden können, sind die Grundsätze über die

Versicherungsfreiheit von ordentlich Studierenden nicht anzuwenden.

3 Rentenversicherung

3.1 Allgemeines

Die rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften sehen für Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig sind, keine besonderen Regelungen vor. Studenten, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufnehmen, unterliegen demnach unabhängig davon, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird, aufgrund dieser Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht.

3.2 Geringfügige Beschäftigungen

Rentenversicherungsfreiheit kann für eine geringfügige Beschäftigung in Betracht kommen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 520 € im Monat nicht übersteigt. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind zusammenzurechnen. Bezüglich der aktuellen Rechtslage bei geringfügiger Beschäftigung wird auf das „Merkblatt zur geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung“ (Vordruck Nr. **LFF14_ENT006_10_22**) verwiesen.

3.3 Beschäftigungen während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums

Für Beschäftigungen, die während eines Aufbau- oder Zweitstudiums ausgeübt werden, besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt nur bei einer geringfügigen Beschäftigung in Betracht.

3.4 Beschäftigungen von Teilzeitstudenten

Für Beschäftigungen, die von Teilzeitstudenten ausgeübt werden, besteht Versicherungspflicht

in der Rentenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt nur bei einer geringfügigen Beschäftigung in Betracht.

4 Fundstellenhinweis

Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung zu „Versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von Studenten ...“ vom 23.11.2016

5 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung einer Beschäftigung während eines Zweitstudiums durch das LfF

Grundsätzlich werden von den Bezügen eines Bediensteten mit Hochschulabschluss Arbeitnehmerbeiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung einbehalten. Nur in den vorgenannten Sonderfällen entfällt die Versicherungspflicht in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Werden falsche Angaben gemacht oder angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht und wurden aus diesem Grund zu wenig Beiträge einbehalten und abgeführt, sind von dem Arbeitgeber die fehlenden Arbeitnehmerbeiträge auch über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus nachzuerheben. Es wird eine Erklärung zu der Ernsthaftigkeit des Zweitstudiums gefordert (Vordruck Nr. **LFF14_SV004**).